

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 350

ausgegeben am 18. November 2021

Verordnung

vom 16. November 2021

über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2022

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziel

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2022 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Die Teuerung ist im Prozentsatz nach Abs. 1 bereits enthalten.

3) Der Festlegung des Kostenzieles liegt zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2020 sowie das erste Halbjahr 2021;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fürstliche Regierung:
gez. *Sabine Monauni*
Regierungschef-Stellvertreterin